



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

12. Juni 1995

Nr. 446 R-362-30 Ortsplanung Erstfeld; Genehmigung des Quartiergestaltungsplanes "Wasserschaft"

Gestützt auf das Raumplanungsgesetz (RPG) und in Beachtung des kantonalen Baugesetzes (BauG) und des RRB vom 12. Dezember 1989 hat der Gemeinderat Erstfeld den von ihm am 15. Februar 1995 erlassenen Quartiergestaltungsplan (QGP) "Wasserschaft" dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Die Volkswirtschaftsdirektion stellt Antrag.

Der Regierungsrat

zieht in Erwägung:

1. Wie im Beschluss und Rundschreiben des Regierungsrates vom 12. Dezember 1989 an die Planungs- und Baubehörden der Urner Gemeinden dargelegt, bedürfen QGP der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei ist Artikel 29 Absatz 2 BauG sinngemäss anzuwenden. Die Anforderungen an die QGP sind in Artikel 31 ff. BauG formuliert und werden durch Artikel 123 ff. der Bau- und Zonenordnung Erstfeld weiter ausgeführt.
2. Der dem Erlass vorangestellte Bericht des Gemeinderates erfüllt die in Artikel 26 der Raumplanungsverordnung genannten Anforderungen. Zusammen mit dem Reglement vom 29. Juli 1994, dem Situationsplan Massstab 1:500, dem Groberschliessungsplan Massstab 1:500 und dem Lärmschutzgutachten der Firma Ramser Bauphysik AG vom 17. Mai 1995 bildet er Teil des QGP. Die vom BauG und der Bau- und Zonenordnung Erstfeld (BZO) gestellten Anforderungen an einen QGP sind mit den vorgelegten Plänen und Reglementen erfüllt.
3. Mit dem QGP "Wasserschaft" legt die Gemeinde Erstfeld einen gestalterisch ausgewogenen Bebauungsplan vor. Das fragliche Baugebiet grenzt an die Bahnlinie SBB, den Wasserschaftsweg und die Leonhardstrasse. Es ist gemäss BZO der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) II zugeordnet. Gemäss Artikel 30 der Lärmschutzverordnung (LSV) und gemäss

ständiger Praxis des Bundesgerichts sind für Gebiete mit Quartiergestaltungspflicht die Planungswerte einzuhalten. Für kleine Teile von Bauzonen kann die Vollzugsbehörde Ausnahmen gewähren. Gemäss Lärmgutachten werden mit Ausnahme der drei Gebäude in unmittelbarer Nähe zur Bahnlinie die Planungswerte eingehalten. Die zuständige Vollzugsbehörde (Amt für Umweltschutz) wird für diesen Teil des QGP-Areals eine Ausnahmebewilligung erteilen, weil bei diesen dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern auf der Ostseite gegen die Bahn nur "nicht lärmempfindliche" Räume (gemäss Art. 2 Abs. 6a LSV) angeordnet werden. Die lärmempfindlichen Räume sind alle auf der lärmabgewandten Seite des Gebäudes angeordnet.

4. Der QGP Wasserschaft lässt die Lage, Stellung und Grösse der Bauten im erforderlichen Mass erkennen. Das Umfeld des Schutzobjektes "Haus Püntener" wird zwar beschnitten, es bleibt aber eine beachtliche Freifläche zwischen bestehendem Gebäude und neuen Wohnbauten. Zusammen mit dem projektierten Spielplatz ergibt sich so ein nach Artikel 31 Absatz 2c BauG genügender Grünflächenanteil. Die Erschliessungsregelung für das QGP-Gebiet ist genügend und zweckmässig.
5. Gegen den QGP sind zwei Beschwerden erhoben worden. Die Justizdirektion stellt deshalb gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag den Antrag zur Beschwerdebehandlung.

und beschliesst:

Gestützt auf Artikel 26 RPG und in Anwendung von Artikel 29 BauG wird der vom Gemeinderat Erstfeld am 15. Februar 1995 erlassene Quartiergestaltungsplan "Wasserschaft" genehmigt.

Mitteilung an Gemeinderat Erstfeld (mit 2 Exemplaren der genehmigten Dokumente: Pläne und Reglement); Abteilung Raumplanung (mit 1 Exemplar der genehmigten Dokumente); Sekretariat Liegenschaftsschätzungskommission; Baudirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stellvertreter

A. Z. Amenzund